

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marktbergel (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Marktbergel hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Am Nutzgraben“ mit integriertem Grünordnungsplan Fl.-Nr.: 1107, 1108 und 1109, Gemarkung Marktbergel, i. d. F. v. 10.11.2022 nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan Fl.-Nr.: 1107, 1108 und 1109 der Marktgemeinde Marktbergel in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan, i. d. F. vom 10.11.2022, während der allgemeinen Dienststunden der

Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim,
(Mo – Fr: 8:00-12:00 Uhr; Mo: 14:00 – 16:00 Uhr; Mi: 14:00 – 18:00 Uhr)

und dem

Rathaus Marktbergel, Ansbacher Straße 1, 91613 Marktbergel
(Mi: 10:30 – 11:30 Uhr; Fr: 16:00 – 18:00 Uhr)

einsehen.

Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan wird ergänzend nach § 10a Abs. 2 BauGB unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht: www.marktbergel.de – Rubrik „Leben&Wohnen“ – „Bauleitplanverfahren“.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3

Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktbergel, 05.12.2022

Markt Marktbergel



Dr. Kern
Erster Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeschlagen am: 05.12.2022

Abgenommen am: 20.01.2023

Unterschrift: